



B E S C H L U S S - 0 0 1 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bestätigt die Besetzung des Ältestenrates durch:

Thomas Zenker	- Oberbürgermeister
Andreas Johne	- Fraktion „CDU“
Thomas Krusekopf	- Fraktion „FUW/FBZ/FDP“
Jens Thöricht	- Fraktion „Die LINKE“
Thomas Schwitzky	- Fraktion „Zittau kann mehr e.V.“
Rosemarie Hannemann	- Fraktion „SPD/Bündnis 90/Die Grünen“.

Abstimmung:

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 6 0 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 23.05.2013, Beschluss 11/2013, entsprechend Anlage.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung (SächsGVBl. S. 55, 159) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 28.01.2016 die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Zittau vom 23.05.2013 beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadtfeuerwehr Zittau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus freiwilligen und hauptamtlichen Angehörigen und gliedert sich in:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
	Abteilung IV	hauptamtliche Kräfte
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Feuerwehrstützpunkt ...	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

In folgenden Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Feuerwehrstützpunkt ...	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Feuerwehrstützpunkt ...	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

sowie ein musiktreibender Zug in der

Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II
--------------------------	--------------

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Leitung der Gesamtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren, dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. **In dem Feuerwehrstützpunkt ..., dem Ortswehrleiter und seinen drei Stellvertretern aus den Ortschaften Dittelsdorf, Hirschfelde und Wittgendorf, die ihn gleichermaßen vertreten.**

Artikel 2

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr Zittau hauptamtlich angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen nach § 18 SächsBRKG verfügt. Steht kein geeigneter Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl nach einer öffentlichen Ausschreibung durch die Stadtverwaltung Zittau.

Zittau, 28.01.2016

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 2 9 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates:

Artikel 1

§1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Die Einberufung erfolgt durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag **auf schriftlichem oder – soweit sie dem ausdrücklich zugestimmt haben – auf elektronischem Wege zugehen**. Mit der gleichen Frist sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein **Fünftel** der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Artikel 2

Die Überschrift zu § 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Aufstellung der Tagesordnung (s. §§ 36 und **45** SächsGemO)

In Überschrift zu § 6 ist zu streichen: **§ 55**.

Artikel 3

Neu aufzunehmen ist:

„§ 4 a Fraktionen (s. § 35a SächsGemO)

Stadträte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Zu einer Fraktion gehören mindestens 3 Stadträte/innen. Diese sind im Stadtratsbüro unter Angabe ihrer Mitglieder und der/des gewählten Vorsitzenden sowie Stellvertreterin/Stellvertreters schriftlich mitzuteilen.“

Artikel 4

In § 10 Abs. 3 muss der Verweis geändert werden in § 36 Abs. 3 **Satz 5**.

Artikel 5

§ 11 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(5) An der Beratung können sich **die Ortsbürgermeister sowie** innerhalb ihrer Zuständigkeit auch Beigeordnete, Dezernenten, Beauftragte, die Amtsleiterin für Finanzwesen und der Justiziar beteiligen.“

„(6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, bei Anträgen zur Geschäftsordnung **und innerhalb des Tagesordnungspunktes „Anfragen der Stadträte“ pro Anfrage** 2 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge **und Anfragen** zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

Artikel 6

§ 17 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„Diese werden **grundsätzlich innerhalb von vier Wochen schriftlich** gegenüber dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beantwortet.“

§ 17 Abs. 2 Satz 5 und 6 ist zu ersetzen durch:

„Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, **hat diese innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau schriftlich zu erfolgen.**“

Artikel 7

§ 24 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 6 Abs. 2 GeschO kann der Oberbürgermeister den Vorsitz eines beschließenden Ausschusses **einem** Beigeordneten **oder einem Mitglied des Ausschusses** übertragen.“

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 6 3 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt in Ergänzung zum Beschluss 096/2015 die öffentliche Förderung des Teilvorhabens Modernisierung und Instandsetzung mit baulicher Ergänzung des Wohngebäudes Innere Weberstraße 39 (2. BA) im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP 2014-2020). Gefördert werden entsprechend der Kostenerstattungsbetragsberechnung die unrentierlichen Kosten zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Teilobjektes mit max. 45% der Gesamtbaukosten bzw. in maximaler Höhe von EUR 750.000,00.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 5

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 5 7 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die *Annahmen / Vermittlung* der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen. Der angegebene Verwendungszweck wird bestätigt.

Abstimmung:

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

